

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00403 vom 3. August 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-08-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2016.00403

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00403 du 3 août 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2016.00403 del 3 agosto 2016

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz GS160014 | Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz: Beschwerde gegen die Verlängerung des Rayon- und Kontaktverbots gegenüber der Ehefrau und den drei gemeinsamen Kindern. Der Beschwerdeführer verzichtete ausdrücklich auf eine Anhörung durch das Zwangsmassnahmengericht. Dennoch erhielt er Gelegenheit, sich im Rahmen eines Telefongesprächs zum Verlängerungsgesuch der Beschwerdegegnerin zu äussern, die darüber erstellte Aktennotiz zu prüfen und zu korrigieren bzw. zu ergänzen. Keine Verletzung des Anspruchs auf vorgängige Äusserung durch die Vorinstanz (E. 2.1). Abweisung des Antrags auf eine öffentliche bzw. mündliche Verhandlung im Sinn von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, da der Beschwerdeführer vor der gerichtlichen Vorinstanz auf eine solche bzw. auf seine Anhörung verzichtete und das Verwaltungsgericht vorliegend den relevanten Sachverhalt angesichts der unsubstanzierten Sachverhaltsrügen des Beschwerdeführers weder zu überprüfen noch (z.B. durch zusätzliche Beweismassnahmen) zu untersuchen braucht (E. 2.2-2.4). Es ist nicht zu beanstanden, dass das Zwangsmassnahmengericht die Sachverhaltsdarstellungen der Beschwerdegegnerin als glaubhaft erachtete und von einem Fall häuslicher Gewalt ausging (E. 5.3). Ein Fortbestand der Gefährdung ist aufgrund des hängigen Eheschutzverfahrens, den Verstössen des Beschwerdeführers gegen das Kontaktverbot sowie der angespannten Situation zwischen den Parteien ebenfalls glaubhaft (E. 5.4). Da die Kinder in den die Gewaltschutzmassnahmen auslösenden Vorfall involviert waren und die beiden älteren Töchter die Auseinandersetzung zwischen ihren Eltern direkt miterlebt haben, sind sie als gefährdete Personen im Sinn des GSG zu qualifizieren (E. 6.1). Die Verlängerung des Kontaktverbots gegenüber den Kindern erweist sich als verhältnismässig. Es obliegt den zuständigen Behörden, eine allfällige Besuchsregelung anzuordnen (E. 6.2). Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung für die Beschwerdegegnerin (E. 7.2). Abweisung. Gewährung URV.

Erwägungen

E. 3.1

Massnahmen, die sich auf das Gewaltschutzgesetz stützen, werden im öffentlichen Interesse zum Schutz gefährdeter Personen und zur Entspannung einer häuslichen Gewaltsituation angeordnet (BGE 134 I 140 E. 2; VGr, 7. März 2016, VB.2016.00072, E. 2.1). Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder einer aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird, unter anderem durch Ausübung oder Androhung von Gewalt (§ 2 Abs. 1 lit. a GSG).

E. 3.2

Liegt ein Fall von häuslicher Gewalt vor, so stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Massnahmen an (§ 3 Abs. 1 GSG). Die Polizei kann die gefährdende Person aus der Wohnung oder dem Haus weisen, ihr untersagen, von der Polizei bezeichnete, eng umgrenzte Gebiete zu betreten und ihr auch verbieten, mit den gefährdeten und diesen nahestehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen (§ 3 Abs. 2 lit. a–c GSG). Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person (§ 3 Abs. 3 Satz 1 GSG). Die gefährdende Person kann ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung stellen (§ 5 Satz 1 GSG). Die gefährdete Person kann beim Gericht um Verlängerung der Schutzmassnahmen ersuchen (§ 6 Abs. 1 GSG). Das Gericht heisst das Verlängerungsgesuch gut, wenn der Fortbestand der Gefährdung glaubhaft ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GSG). Die gerichtlich verfügten Schutzmassnahmen dürfen insgesamt drei Monate nicht übersteigen (§ 6 Abs. 3 GSG).

E. 4.1

Auslöser der vorliegend strittigen Schutzmassnahmen war eine Auseinandersetzung zwischen den Parteien vom 19. Juni 2016, die sich in der Wohnung der Eltern der Beschwerdegegnerin ereignete, wo sich diese nach dem Auszug aus der ehelichen Wohnung mit den Kindern aufhielt. Es kann dazu auf die bisherigen Ausführungen (vorne E. 2.4 und I.B) sowie auf diejenigen der Mitbeteiligten verwiesen werden.

E. 4.2

Die Vorinstanz erwog im Urteil vom 5. Juli 2016, dass zwischen den Parteien von einem Fall häuslicher Gewalt auszugehen sei. Der Beschwerdeführer habe zwar angegeben, dass er am 19. Juni 2016 lediglich seine Kinder habe sehen wollen und die Beschwerdegegnerin nicht bedroht habe. Ferner habe er ausgeführt, dass er sich nicht mehr genau an die Auseinandersetzung mit der Beschwerdegegnerin erinnere, wobei er aber noch wisse, dass es zwischen ihm und seinem Schwiegervater zu einem Gerangel gekommen sei. Die Beschwerdegegnerin habe jedoch glaubhaft machen können, dass ihre körperliche und psychische Integrität durch die Gewalteinwirkungen des Beschwerdeführers ("Packen an den Handgelenken") weiterhin gefährdet sei. Gemäss den Aussagen der Beschwerdegegnerin habe diese die eheliche Wohnung aus Angst vor dem Beschwerdeführer, der im Moment unberechenbar sei, verlassen müssen. Ausserdem habe die Beschwerdegegnerin glaubhaft geschildert, dass es zwischen ihr und dem Beschwerdeführer zu Auseinandersetzungen gekommen sei, welche die gemeinsamen Kinder miterlebt hätten, sowie, dass sich der Beschwerdeführer nicht an das angeordnete Kontaktverbot halte und die Kinder verängstigt seien, nachdem der Beschwerdeführer versucht habe, diese mit sich zu nehmen. Aus diesem Grund sei das Gesuch um Verlängerung der Schutzmassnahmen sowohl gegenüber der Beschwerdegegnerin als auch in Bezug auf die drei gemeinsamen Kinder gutzuheissen.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer bringt dagegen im Wesentlichen vor, dass er am 19. Juni 2016 die Handgelenke der Beschwerdegegnerin lediglich in einer Abwehrhandlung ergriffen habe und deshalb keine Tötlichkeit vorliege. Ausserdem sei er von der Beschwerdegegnerin "geboxt" worden. Dass der Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdegegnerin nicht handgreiflich geworden sei, zeige auch der Umstand, dass er – im Gegensatz zu seiner

Ehefrau – am 20. Juni 2016 bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine Gefährdungsmeldung eingereicht habe. Darin habe er angezeigt, dass die Beschwerdegegnerin an massiven Angstzuständen leide und Fluchtgefahr bestehe.

E. 4.4

Die Beschwerdegegnerin macht geltend, dass sich die Gefährdung durch den Beschwerdeführer klar aus den Akten ergebe. Der Beschwerdeführer habe selbst eingeräumt, dass er am 19. Juni 2016 die Kinder ohne ihr Einverständnis habe mitnehmen wollen. Dabei sei es zwischen den Parteien, aber auch zwischen dem Beschwerdeführer und der Familie der Beschwerdegegnerin zu tätlichen Übergriffen gekommen, welche einen Polizeieinsatz notwendig gemacht hätten. Der von der Mitbeteiligten in ihrer Verfügung vom 24. Juni 2016 festgehaltene Sachverhalt stimme im Wesentlichen mit den Ausführungen der Beschwerdegegnerin überein. Allerdings habe die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer nicht "geboxt", sondern sich lediglich gegen dessen Griff zur Wehr gesetzt. Der Beschwerdeführer habe nicht in Abwehr gehandelt. Vielmehr habe er durch Körperkraft versucht, sein Vorhaben, die Kinder mitzunehmen, durchzusetzen. Dabei habe er die Beschwerdegegnerin durch hartes Fassen der Handgelenke daran hindern wollen, die Kinder bei sich zu behalten. Das Kindeswohl sei nur schon dadurch gefährdet, dass die Rangeleien und Tätlichkeiten in Anwesenheit der Kinder stattgefunden hätten (vgl. vorne E. 2.4). Die Kinder seien durch den Vorfall stark eingeschüchtert. Darüber hinaus habe der Beschwerdeführer in der Nacht nach dem Polizeieinsatz verschiedene Mitteilungen verschickt und den Eltern der Beschwerdegegnerin gedroht: "Ich sage es euch deshalb, weil ich nicht möchte, dass jemand vorzeitig von dieser Erde gehen müsste". Der Beschwerdegegnerin habe er mitgeteilt, dass ihre Beziehung für ihn definitiv beendet sei und er nicht aufhöre, glühende Kohlen auf ihrem Kopf zu sammeln. Der geschilderte Vorfall und die Drohungen des Beschwerdeführers würden zeigen, dass sofortiger Handlungsbedarf bestanden habe und noch immer bestehe. Der Beschwerdeführer leide infolge der Trennung unter einem massiven Erschöpfungszustand und sei unberechenbar. Mit der Gefährdungsmeldung bei der KESB habe er versucht, die Beschwerdegegnerin schlecht zu machen und die Kinder so zu sich zu holen. Im von der Beschwerdegegnerin eingeleiteten Eheschutzverfahren werde das Kontaktrecht zwischen dem Beschwerdeführer und den drei Töchtern das Hauptthema sein. Es sei zum Schutz der noch sehr kleinen Kinder verhältnismässig, das Kontaktrecht bis dahin einzuschränken, auch wenn es der Beschwerdegegnerin ein Anliegen sei, dass der Kontakt zwischen Vater und Töchtern – unter Wahrung von deren Sicherheit – wieder stattfinden könne.

E. 5.1

Im vorliegenden Verfahren ist darüber zu entscheiden, ob die gegenüber der Beschwerdegegnerin und den drei Kindern angeordneten Gewaltschutzmassnahmen zu Recht verlängert worden sind. In diesem Zusammenhang ist dem Zwangsmassnahmengericht ein relativ grosser Ermessensspielraum zuzugestehen. Das Verwaltungsgericht greift nur im Fall von Rechtsverletzungen und unrichtiger bzw. ungenügender Sachverhaltsfeststellung (vgl. indessen vorne E. 2.4) gemäss § 50 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 lit. a und b VRG ein, nicht aber bei blosser Unangemessenheit.

E. 5.2

Was den Nachweis des Vorliegens häuslicher Gewalt angeht, enthält das Gewaltschutzgesetz keine Angaben zum Beweismass. Gemäss der Rechtsprechung dürfen

Polizei bzw. Zwangsmassnahmengericht häusliche Gewalt jedoch bereits dann als erstellt erachten, wenn sie glaubhaft gemacht wird. Von häuslicher Gewalt ist somit auszugehen, wenn für ihr Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, wobei mit der Möglichkeit gerechnet werden darf, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. In Bezug auf den Gefährdungfortbestand, der bei der Beurteilung von Verlängerungsgesuchen das massgebende Kriterium darstellt, gilt von Gesetzes wegen das Beweismass der Glaubhaftmachung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 GSG). Demnach genügt es, wenn gewisse Elemente für eine anhaltende Gefährdung sprechen, wobei mit der Möglichkeit gerechnet werden darf, dass sie doch nicht besteht (Andreas Conne/Kaspar Plüss, Gewaltschutzmassnahmen im Kanton Zürich, in: Sicherheit & Recht 3/2011 S. 127 ff., S. 134). Es rechtfertigt sich daher eine gewisse Zurückhaltung bei der Beurteilung der vorinstanzlichen Würdigung. Auch ist es nicht notwendig, den Ablauf der Geschehnisse im Detail zu rekonstruieren (vgl. VGr, 15. Dezember 2015, VB.2015.00672, E. 2.3; 26. Februar 2015, VB.2015.00043, E. 4.3).

E. 5.3

Die Aussagen der Beschwerdegegnerin bezüglich des Vorfalls vom 19. Juni 2016, wonach sie den Beschwerdeführer daran habe hindern wollen, die gemeinsamen Kinder ohne ihr Einverständnis mit sich zunehmen, worauf es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien gekommen sei, in deren Verlauf der Beschwerdeführer sie grob an den Handgelenken gepackt habe und anschliessend erneut versucht habe, die Kinder gegen ihren Willen zu holen, sind soweit in sich stimmig und lassen keine Widersprüche oder Hinweise auf Übertreibungen erkennen. Die von ihr dargestellten Geschehnisse werden zudem durch die Aussagen ihres Vaters und ihres Bruders anlässlich der polizeilichen Einvernahmen vom 24. Juni 2016, durch die im Beschwerdeverfahren zu den Akten gereichten schriftlichen Beobachtungen ihrer Mutter, ebenso durch die vom Beschwerdeführer selber gelieferte Darstellung (vorne E. 2.2 ff.) weitgehend bestätigt. Auch sind die Drohungen, die der Beschwerdeführer im Nachgang zum Polizeieinsatz vom 19. Juni 2016 per E-Mail und Textnachricht an die Beschwerdegegnerin und deren Familie richtete, belegt. Die Ausführungen des Beschwerdeführers stellen die Schilderungen der Beschwerdegegnerin nicht wirklich infrage. Unter den Begriff der häuslichen Gewalt fallen auch einzelne Gewalthandlungen als spontanes Konfliktverhalten bei eskalierenden Auseinandersetzungen (vgl. Franziska Greber, in: Häusliche Gewalt, Referate der Tagung vom 4. September 2008, E 2009, S. 31; siehe ferner VGr, 21. Januar 2015, VB.2014.00718, E. 4.4). Es ist daher nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Sachverhaltsdarstellungen der Beschwerdegegnerin als glaubhaft erachtete und von einem Fall häuslicher Gewalt (mit dem Beschwerdeführer als gefährdender Person) ausging.

E. 5.4

Weiter ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz den Fortbestand der Gefährdung der Beschwerdegegnerin für glaubhaft hielt. So stehen sich die Parteien seit Kurzem in einem Eheschutzverfahren gegenüber, das eine zusätzliche starke emotionale Belastung darstellen dürfte und neuerliche Konflikte provozieren könnte (vgl. VGr, 7. Dezember 2015, VB.2015.00714, E. 4.1). Für eine Verlängerung der Schutzmassnahmen spricht ausserdem der Umstand, dass der Beschwerdeführer gemäss dem Polizeirapport vom 7. Juli 2016 mit zwei Textnachrichten (iMessages) vom 24. Juni 2016 an die Beschwerdegegnerin, einem Telefonanruf vom 3. Juli 2016 an den Aufenthaltsort der Beschwerdegegnerin sowie einem persönlichem Facebook-Eintrag vom 6. Juli 2016 an die Beschwerdegegnerin gegen

das angeordnete Kontaktverbot verstossen hat, auch wenn sich der Beschwerdeführer bezüglich der ihm vorgeworfenen Handlungen geständig und einsichtig zeigt (vgl. VGr, 8. September 2015, VB.2015.00461, E. 5.2; Conne/Plüss, S. 135). Schliesslich scheint das Verhältnis der Parteien sowohl gemäss den Angaben der Beschwerdegegnerin als auch des Beschwerdeführers bereits einige Zeit vor dem Auszug der Beschwerdegegnerin aus der ehelichen Wohnung angespannt gewesen zu sein. Die Beschwerdegegnerin gab in ihrer polizeilichen Einvernahme vom 24. Juni 2016 an, dass sie vom Beschwerdeführer immer wieder eingeschüchtert worden sei. Vor diesem Hintergrund erweist sich die Verlängerung der Schutzmassnahmen gegenüber der Beschwerdegegnerin (Rayon- und Kontaktverbot) bis am 24. September 2016 als gerechtfertigt und bewegt sich – auch in Bezug auf die Dauer – im Rahmen des Ermessens der Vorinstanz (vgl. vorne E. 5.1). Das Urteil vom 5. Juli 2016 hält in dieser Hinsicht einer Rechtskontrolle stand.

E. 5.5

Die Beschwerdegegnerin beantragt dem Verwaltungsgericht in der Beschwerdeantwort, das von der Mitbeteiligten angeordnete bzw. von der Vorinstanz verlängerte Rayonverbot an ihre neuen Wohnverhältnisse anzupassen. Das Verwaltungsgericht bildet jedoch Rechtsmittelinstanz und ist nicht befugt, erstinstanzlich zusätzliche Schutzmassnahmen anzuordnen (VGr, 29. September 2015, VB.2015.00506, E. 1.2). Das Gesuch um räumliche Ausdehnung des Rayonverbots aufgrund veränderter Verhältnisse hätte die Beschwerdegegnerin zuerst beim Zwangsmassnahmengericht stellen müssen (vgl. § 6 Abs. 2 GSG). Eingaben an eine unzuständige Instanz sind gemäss § 70 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 VRG an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Dabei dient diese Überweisungspflicht insbesondere der Fristwahrung (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 VRG). Ein Gesuch um Änderung der haftrichterlichen Schutzmassnahmen ist an keine Frist gebunden, weshalb eine Überweisung nicht zwingend erforderlich ist. Aus prozessökonomischen Gründen erweist es sich vorliegend jedoch als gerechtfertigt, die Eingabe der Beschwerdegegnerin an das (erstinstanzlich) zuständige Zwangsmassnahmengericht weiterzuleiten.

E. 6.1

Im Weiteren ist das bis am 24. September 2016 verlängerte Kontaktverbot gegenüber den drei gemeinsamen Kindern zu prüfen. Der Beschwerdeführer beantragt eventualiter, dass ihm der Kontakt zu seinen Kindern – subeventualiter in Begleitung einer Kontaktperson – zu gewähren sei. Zunächst ist fraglich, ob die Kinder selber von häuslicher Gewalt betroffen, d. h. in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet sind (§ 2 Abs. 1 GSG). Dabei kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies regelmässig und gewissermassen automatisch der Fall ist, wenn vom Vater gegenüber oder Mutter oder umgekehrt Gewalt ausgeübt wird. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts darf ein minderjähriges Kind nicht bereits dann als gefährdete Person erachtet werden, wenn die Eltern nicht in der Lage sind, das Kind aus ihren partnerschaftlichen Problemen herauszuhalten, und wenn die Konflikte der Eltern zu Nervosität, Loyalitätskonflikten und schulischen Problemen des Kindes führen; solche Schwierigkeiten bestehen häufig auch bei gewaltfreien Konflikten und stellen für sich keine Gefährdung durch häusliche Gewalt dar. Übt jedoch die gefährdende Person wiederholt Gewalt gegen die gefährdete Person in Anwesenheit des Kindes aus, so kann dies zu einer Traumatisierung des Kindes führen, die es selber zu einer von (psychischer) Gewalt betroffenen Person macht (VGr, 18. Dezember 2015, VB.2015.00723, E. 4.3; 15. Dezember

2015, VB.2015.00672, E. 5.2; vgl. Andrea Büchler/Margot Michel, Besuchsrecht und häusliche Gewalt, in: FamPra 2011 S. 525 ff., S. 540). Zudem sind Kinder als Zeugen von häuslicher Gewalt in ihrem Wohl gefährdet, da das Miterleben von Gewalt in der Elternbeziehung Auswirkungen auf ihre psychische Gesundheit zeitigt (vgl. Büchler/Michel, S. 551). Von einer solchen Situation scheint die Vorinstanz ausgegangen zu sein. Gemäss den glaubhaften Schilderungen der Beschwerdegegnerin waren die Kinder zumindest in den die Gewaltschutzmassnahmen auslösenden Vorfall involviert und die beiden älteren Töchter haben die Auseinandersetzung zwischen ihren Eltern direkt miterlebt. Ausserdem sind die drei Kinder vorliegend dadurch, dass der Beschwerdeführer sie aus dem Zimmer, in das sie sich aufgrund der Streitigkeiten ihrer Eltern zurückgezogen hatten, wegholen wollte, auch insofern selber entsprechend durch den Vorfall vom 19. Juni 2016 betroffen. Aus den Beschreibungen der Mutter der Beschwerdegegnerin geht hervor, dass sich insbesondere die älteren Töchter danach verängstigt gezeigt haben. Es ist somit nicht zu beanstanden, dass die Kinder von der Vorinstanz als gefährdete Personen im Sinn von § 2 Abs. 3 GSG eingestuft worden sind.

E. 6.2

Zu prüfen bleibt, ob die Anordnung des Kontaktverbots zwischen dem Beschwerdeführer und seinen drei Töchtern bis zum 24. September 2016 verhältnismässig ist. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein mehrmonatiges gänzlich Kontaktverbot der gefährdenden Person zu ihren unmündigen Kindern einen schweren staatlichen Eingriff in das verfassungsmässige Recht – sowohl der gefährdenden Person als auch der Kinder – auf Familienleben darstellt. Die Anordnung eines solchen Verbots kommt deshalb nur infrage, wenn den drohenden Gefahren nicht mittels milderer Massnahmen begegnet werden kann (vgl. VGr, 15. Dezember 2015, VB.2015.00672, E. 5.4; 29. Oktober 2015, VB.2015.00610, E. 4.3). Der Beschwerdeführer bringt vor, dass das Verhältnis zwischen ihm und seinen Kindern stets herzlich gewesen sei. Es sei ihm wichtig gewesen, trotz seiner Arbeitstätigkeit möglichst einmal täglich einen persönlichen Anknüpfungspunkt zu seinen Kindern zu haben. Eine gewisse Traumatisierung der Kinder nach den Ereignissen vom 19. Juni 2016 ist jedoch nicht ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die Töchter angesichts der angespannten Situation zwischen ihren Eltern Zeit benötigen, um zur Ruhe zu kommen, zumal die Beschwerdegegnerin ausführte, dass die Kinder durch den Vorfall stark eingeschüchtert seien. Die Verlängerung des Kontaktverbots gegenüber den drei Kindern bis am 24. September 2016 erweist sich darum als verhältnismässig und liegt im Ermessen der Vorinstanz. Die Eingaben der Parteien vermitteln den Eindruck, dass beide mit einem Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und den Kindern in einem geschützten Rahmen und unter Begleitung einverstanden wären. Allerdings liegt es nicht in der Kompetenz der die Gewaltschutzmassnahmen anordnenden Instanzen, ein (begleitetes oder unbegleitetes) Besuchsrecht auszusprechen, wie dies vom Beschwerdeführer in seinem Subeventualantrag vorgeschlagen wird. Die Verlängerung der Schutzmassnahmen durch die Vorinstanz erfolgte daher auch unter Vorbehalt abweichender zivilrechtlicher Massnahmen. Gemäss den Angaben der Beschwerdegegnerin ist das Eheschutzgericht bereits involviert. Bis zum Vorliegen einer entsprechenden Regelung und einer Stabilisation der Situation ist es jedoch angezeigt, das Kontaktverbot zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Töchtern aufrechtzuerhalten. Unter diesen Umständen ist nicht ersichtlich, welche mildere Massnahme das Zwangsmassnahmengericht hätte anordnen können, um dem Gesetzeszweck – Schutz, Sicherheit und Unterstützung von Personen, die durch häusliche Gewalt betroffen sind (§ 1 Abs. 1 GSG) – gerecht zu werden (vgl. VGr, 4. Juni 2012,

VB.2012.00276 E. 5.6).

E. 7.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Angesichts seines Unterliegens ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgegenüber ist er zu verpflichten, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zu bezahlen, wobei sich Fr. 800.- (zuzüglich 8 % Mehrwertsteuer) als angemessen erweisen.

E. 7.2

Das Gesuch der Beschwerdegegnerin um unentgeltliche Prozessführung ist bei diesem Verfahrensausgang als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Zu prüfen bleibt dasjenige um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung. Gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG wird Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Sie haben zudem Anspruch auf die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selber zu wahren. Die Beschwerdegegnerin wird von den Sozialen Diensten der Gemeinde K mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt, weshalb trotz des Umstands, dass der ihr zu (finanziellem) Beistand verpflichtete Beschwerdeführer nach eigenen Angaben über ein Nettoeinkommen von ca. Fr. 7'000.- verfügt, von ihrer Mittellosigkeit auszugehen ist (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 16 N. 25). Das Kriterium der fehlenden Aussichtslosigkeit ist vorliegend nicht zu prüfen, weil die Beschwerdegegnerin selber nicht Beschwerde erhoben hat (Plüss, § 16 N. 44). Da die Beurteilung der Verlängerung der Gewaltschutzmassnahmen die Interessen der Beschwerdegegnerin in erheblicher Weise betrifft und sich vorliegend Rechtsfragen von einer gewissen Komplexität stellten, ist schliesslich für die rechtsunkundige Beschwerdegegnerin von einer sachlichen Notwendigkeit auszugehen, ihre Rechte über eine anwaltliche Vertretung zu wahren. Dabei ist auch der Grundsatz der Waffengleichheit zu berücksichtigen (VGr, 18. Dezember 2015, VB.2015.00723, E. 5.2). Das Gesuch der Beschwerdegegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist demnach gutzuheissen, und es ist ihr in der Person ihrer Rechtsvertreterin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

E. 7.3

Die Beschwerdegegnerin ist auf § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtsvertretung gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt in zehn Jahren nach Abschluss des Verfahrens.

E. 7.4

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdegegnerin ist aufzufordern, dem Verwaltungsgericht binnen einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen nach Zustellung dieses Entscheids eine detaillierte Aufstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren einzureichen, ansonsten die Entschädigung nach Ermessen festgelegt würde (§ 9 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 [GebV VGr]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.